

Meine Damen und Herren,

Strafverteidiger als wesentliche Säule einer effektiven Strafjustiz. Für Deutschland würde ich die Einschätzung geben, dass Strafverteidiger als eine der Säulen eines rechtsstaatlichen Verfahrens anerkannt sind. Ob die Anerkennung aus staatlicher Sicht so weit geht, dass das Adjektiv „wesentlich“ verwendet würde, weiß ich nicht.

Dennoch ist die Stellung der Strafverteidiger in Deutschland im internationalen Vergleich sicherlich als gut zu bezeichnen und ich bin mir darüber im Klaren, dass wir einen vergleichsweise hohen rechtstaatlichen Standard haben.

Die Strafverteidigung verdankt ihre heutige Stellung im Strafprozess vor allem auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das im Laufe der Jahrzehnte immer wieder die Bedeutung des Strafverteidigung für den Rechtsstaat hervorgehoben hat.

Zur Einführung in die Situation in Deutschland möchte ich deshalb einige Sätze aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zusammenfassen:

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Bedeutung der Strafverteidigung folgendes gesagt:

„Die Institution der Strafverteidigung ist durch das Rechtstaatsprinzip gesichert. Der Strafprozess mit seiner Aufgabe, den staatlichen Strafan spruch durchzusetzen, muss fair ausgestaltet sein. Der Einzelne muss auf den Verlauf des gegen ihn geführten Verfahrens und auf dessen Ergebnis aktiv und wirkungsvoll Einfluss nehmen können. Ein rechtsstaatliches und faires Verfahren fordert „Waffengleichheit“ zwischen den Strafverfolgungsbehörden einerseits und dem Beschuldigten andererseits.“

Der Beschuldigte hat deshalb ein Recht auf möglichst frühzeitigen und umfassenden Zugang zu Beweismitteln und Ermittlungsergebnissen. Der Beschuldigte

hat ein Recht darauf, dass ihm erforderlichen materiellrechtlichen und prozessrechtlichen Informationen, die er braucht, um seine Rechte wirkungsvoll wahrnehmen zu können, vermittelt werden. Das Recht des Beschuldigten sich im Strafverfahren von einem Anwalt seiner Wahl und seines Vertrauens verteidigen zu lassen, hat Verfassungsrang.

Die Mitwirkung eines Strafverteidigers, der dem Beschuldigten beratend zur Seite steht und für diesen die ihn entlastenden Umstände zu Gehört bringt, ist für die Herstellung von „Waffengleichheit“ unentbehrlich.“ (so sinngemäß, hier etwas vereinfacht wiedergegeben BVerfG v.30.3.2004, 2 BvR 1520/01)

Man könnte sagen, damit ist zur Bedeutung der Strafverteidigung alles gesagt.

Ich könnte mein Referat an dieser Stelle schon wieder beenden.

Ich möchte Ihnen aber im Weiteren aufzeigen, wie diese Grundsätze im deutschen Recht verankert sind und wie sie in der Praxis des Alltags umgesetzt werden.

Ich möchte zwei Aspekte ansprechen:

Der eine Aspekt ist das Recht des Beschuldigten, sich in jedem Stadium eines Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen und die Frage, was das für die Ermittlungsbehörde bedeutet

Der andere Aspekt sind die Rechte und Pflichten der Verteidiger in einem rechtsstaatlichen Verfahren

1. Das Recht des Beschuldigten auf freie Verteidigerwahl

Unsere Strafprozessordnung gewährleistet ausdrücklich das Recht des Beschuldigten, sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes von bis zu drei Verteidigern zu bedienen. Dies gilt auch für Beschuldigte, die sich in Untersuchungshaft befinden. Sie haben das Recht unbewacht mit Verteidigern ihrer Wahl zu sprechen und sich von Anwälten ihrer Wahl verteidigen zu lassen.

Dieser Rechtslage entspricht eine Vorschrift in der Strafprozessordnung, die Polizei und Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet, einen Beschuldigten, der festgenommen ist und der vernommen werden soll, darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, vor der Vernehmung sich von einem Verteidiger seiner Wahl beraten zu lassen.

Die Rechtsprechung hat diese Hinweispflicht der Ermittlungsbehörde konkretisiert:

Polizei und Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, dem festgenommenen Beschuldigten konkret die Gelegenheit zu geben, einen Verteidiger zu finden. Die Polizeibeamten müssen sich – so die Rechtsprechung – „ernsthaft bemühen, dem Beschuldigten bei der Herstellung des Kontakts zu einem Verteidiger in effektiver Weise zu helfen“ (BGHSt 42, 15 ff. Urt.v.12.1.1996). Der Beschuldigte muss Gelegenheit erhalten, nach einem Verteidiger zu telefonieren. Es wurde von der Rechtsprechung z.B. nicht als ausreichend angesehen, dass einem Beschuldigten nachts, wenn die meisten Rechtsanwaltskanzleien geschlossen sind, das Telefonbuch der Stadt Hamburg vorgelegt wurde, mit dem Hinweis der Beschuldigte möge versuchen, jemanden zu erreichen.

In den meisten Regionen Deutschlands gibt es einen anwaltlichen Notdienst, der von Strafverteidigerorganisationen und den Rechtsanwaltskammern organisiert wird. Über diesen Notdienst sind Anwälte tag und nacht zu erreichen. Nach der deutschen höchstrichterlichen Rechtsprechung sind die Polizeibeamten verpflichtet, dem Beschuldigten die Telefonnummer des örtlichen Notdienstes zu geben, damit er mindestens darüber Kontakt zu einem Verteidiger aufnehmen kann.

Verstoßen die Ermittlungsbehörden, gegen die Pflicht in dieser Weise bei der Verteidigersuche zu helfen, kann eine Vernehmung, die dann ohne Verteidiger stattfindet, unverwertbar sein.

Es stellt sich die Frage, wie die Pflicht dem Beschuldigten bei der Suche des Verteidigers zu helfen, realisiert werden kann, wenn der Beschuldigte mittellos ist und einen Verteidiger nicht bezahlen kann.

Dazu ist zu sagen, dass die Anwälte, die sich an dem Notdienst beteiligen, dazu bereit sind, den Beschuldigten kostenlos aufzusuchen und zu beraten. Aus dieser ersten Beratungssituation kann sich für den Verteidiger ein Mandat ergeben, es kann aber auch sein, dass ein Mandat nicht zustande kommt. Die Tätigkeit für den Notdienst wird von den Anwälten als ein Beitrag der Anwaltschaft gesehen, den rechtsstaatlichen Standard einer frühen Verteidigerkonsultation zu gewährleisten. Auch in den Haftanstalten gibt es kostenlose Beratungsangebote durch Verteidiger, die von Anwaltsorganisationen organisiert werden, um sicher zu stellen, dass jeder Beschuldigte die Möglichkeit hat, mit einem Verteidiger in Kontakt zu treten.

Daneben gibt es natürlich das Institut der Pflichtverteidigung. Zwar gibt es keinen Anspruch des Beschuldigten auf Bestellung eines Pflichtverteidigers während des Ermittlungsverfahrens. Die Bestellung des Verteidigers muss erst nach Anklageerhebung durch das Gericht erfolgen. Vorher liegt es im Ermessen der Staatsanwaltschaft, ob eine Pflichtverteidigerbestellung erfolgt oder nicht.

Wenn der Verteidiger durch das Gericht bestellt wird, wirkt die Bestellung allerdings gebührenrechtlich auf das Ermittlungsverfahren zurück. Das hat zur Folge, dass Verteidiger in Fällen, die eindeutig ein Fall der Pflichtverteidigung sind, im Ermittlungsverfahren als Wahlverteidiger tätig sind, weil sie davon ausgehen, dass sie später als Pflichtverteidiger bestellt werden.

Wenn sie dann bestellt werden, haben sie auch einen Anspruch auf Bezahlung ihrer Tätigkeit im Ermittlungsverfahren.

Von Seiten der Anwaltschaft wird die Forderung erhoben, eine Gesetzesänderung dahingehend vorzunehmen, dass in Fällen der Untersuchungshaft immer – wenn der Beschuldigte keinen Wahlverteidiger hat – ein Pflichtverteidiger ab Beginn der Untersuchungshaft zu bestellen ist. Damit hat die Anwaltschaft sich gegenüber dem Gesetzgeber noch nicht durchsetzen können.

Es hat lediglich einen Modellversuch einer frühzeitigen Pflichtverteidigerbestellung gegeben. In einem Gerichtsbezirk wurde mit Unterstützung der VW-Stiftung während eines Zeitraums von drei Jahren jedem Untersuchungshäftling ab dem Zeitpunkt seiner Inhaftierung ein Pflichtverteidiger bestellt. Dieses Projekt wurde wissenschaftlich ausgewertet und hatte das Ergebnis, dass sich die Untersuchungshaft verkürzt hat, weil durch das frühzeitige Eingreifen eines Verteidigers die Verfahren effektiver geführt werden konnte.

Der frühe Verteidigereinsatz wurde von allen beteiligten Berufsgruppen als positiv akzeptiert und ich hoffen, dass die Ergebnisse langfristig auch eine Gesetzesveränderung bewirken werden.

Damit stellt sich noch die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Pflichtverteidiger überhaupt zu bestellen ist.

Das Recht, den Verteidiger frei zu wählen, wird auch bei der Pflichtverteidigerbestellung berücksichtigt. Der Beschuldigte wählt den Pflichtverteidiger selbst aus. Das Gericht, das für die Bestellung zuständig ist, hat den Beschuldigten zu fragen, wen er als Verteidiger haben möchte und ist verpflichtet, den vom Beschuldigten gewählten Anwalt zu bestellen.

Ein Pflichtverteidiger muss bestellt werden wenn der Beschuldigte keinen Wahlverteidiger hat und es sich um einen Fall der „notwendigen Verteidigung“ handelt.

Fälle der notwendigen Verteidigung sind in erster Linie wenn dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird oder wenn der Beschuldigte sich mindestens drei Monate in Untersuchungshaft befindet oder wenn „wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint. Die „Schwere der Tat“ wird von der Rechtsprechung z.B. dann angenommen, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu erwarten ist. Die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage wird z.B. dann angenommen, wenn für eine effektive Verteidigung Akteneinsicht, in die Gerichtsakten erforderlich ist, die nur von einem Verteidiger genommen werden darf.

2. Welche Rechte hat ein Verteidiger und wo sind mögliche Grenzen der Verteidigtätigkeit

Entscheidend sind zunächst die Rechte des Verteidigers im Ermittlungsverfahren. Im deutschen Strafprozess werden die entscheidenden Weichen im Ermittlungsverfahren gestellt. Die Beteiligung und Einflussnahme der Verteidigung in diesem Stadium ist für ein faires Verfahren extrem wichtig. Nach Ansicht deutscher Strafverteidiger sollten die Möglichkeiten der Einflussnahme der Anwälte im Ermittlungsverfahren größer sein. Es gab dazu auch einen Reformvorschlag des Justizministeriums. Der liegt allerdings seit dem Wechsel zu einer konservativeren Regierungskoalition wieder in der Schublade.

Was sind also die Rechte im Ermittlungsverfahren:

Da ist zunächst zu nennen, der ungehinderte und unbewachte Zugang zum Beschuldigten ab dem Augenblick der Inhaftierung. Das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigtem wird durch ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht und ein Beschlagnahmeverbot für Verteidigerunterlagen gewährleistet. Unterlagen, die der Verteidigung dienen, dürfen nicht beschlag-

nahmt werden, auch dann nicht, wenn sie sich im Gewahrsam des Beschuldigten befinden.

Der Verteidiger hat das Recht bei allen Vernehmungen des Beschuldigten anwesend zu sein.

Auch bei richterlichen Vernehmungen von Zeugen besteht ein Anwesenheitsrecht. Kein Anwesenheitsrecht besteht bei Zeugenvernehmungen durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei.

Die Anwaltsorganisationen fordern ein Anwesenheitsrecht des Verteidigers auch für diese Vernehmungen, bislang aber ohne Erfolg.

Besonders wichtig ist das Akteneinsichtsrecht für die Verteidigung. Akteneinsicht muss grundsätzlich in jedem Verfahrensstadium gewährt werden, es sei denn die Staatsanwaltschaft ist der Auffassung der Untersuchungszweck würde durch die Akteneinsicht gefährdet. Befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft und beantragt der Verteidiger eine Überprüfung des Haftbefehls, muss wenigstens soweit Akteneinsicht gewährt werden, dass sich die Gründe für den Haftbefehl durch die Verteidigung nachprüfen lassen

Hat der Beschuldigte eine Aussage gemacht, ist das Protokoll dieser Aussage jederzeit – ohne Einschränkungen – an den Verteidiger auszuhändigen.

Uneingeschränkte Akteneinsicht in alle Akten und Beweisstücke ist in jedem Falle vor Abschluss der Ermittlungen zu gewähren. Die Akten müssen – mit Ausnahme der Beweisstücke – dem Verteidiger mit in seine Kanzleiräume gegeben werden.

Weiter ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass dem Verteidiger das Recht zusteht, eigene Ermittlungen durchzuführen. D.h. der Verteidiger darf selbständig Zeugen befragen und kann dann Gericht oder Staatsanwalt über das Ergebnis unterrichten, bzw. die Zeugen als Zeugen für eine Gerichtsverhandlung benennen.

Der Verteidiger ist – wie alle Anwälte – Organ der Rechtspflege und als Strafverteidiger nur den Interessen seines Mandanten verpflichtet – solange er sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen bewegt.

Die Frage stellt sich also, wann verlässt der Verteidiger diesen Rahmen?

Die Rechtsprechung hat hierzu folgende Grundsätze aufgestellt:

Der Strafverteidiger hat nicht die Pflicht, an der Verwirklichung des staatlichen Strafanpruchs mitzuwirken. Jedes zulässige strafprozessuale Verhalten des Verteidigers ist erlaubt.

Der Verteidiger darf nicht aktiv den Sachverhalt verdunkeln oder verzerrn.

Insbesondere darf er nicht Beweisquellen verfälschen.

Andererseits ist er verpflichtet, im Interesse seines Mandanten, auch Tatsachen vorzutragen, deren Richtigkeit er nur für möglich hält. Der Verteidiger ist Vertreter der Interessen seines Mandanten. Wenn der Mandant ihm ein Beweismittel vorlegt, dessen Fälschung der Verteidiger für möglich hält, muss er im Interesse seines Mandanten das Beweismittel vorlegen und darf darauf vertrauen, dass das Gericht sich ein eigenes Urteil bildet.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Rechte und auch Pflichten des Verteidigers, sich für die Interessen des Mandanten einzusetzen sehr weitgehend sind und die Grenze des Zulässigen nur bei der bewusst wahrheitswidrigen Einflussnahme auf das Prozessergebnis überschritten wird.

3. Zusammenfassung

Auch wenn die Anwaltschaft in der Bundesrepublik sich durchaus noch eine Verbesserung der Möglichkeiten der Verteidigung, auf das Verfahren Einfluss zu nehmen, vorstellen kann, würde ich zusammenfassend sagen, dass wir – gestärkt durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als notwendiges Element in einem rechtsstaatlichen Verfahren anerkannt sind.

In der vergangen Legislaturperiode gab es sogar einen Reformvorschlag der Regierungsfraktionen und des Bundesjustizministeriums, der in verschiedener

Hinsicht eine weitere Stärkung der Verteidigerbefugnisse – vor allem im Ermittlungsverfahren - vorsieht. Dieser Entwurf wird zur Zeit nicht weiter verfolgt. Er zeigt aber, dass das Bewusstsein für die Bedeutung der Verteidigung in einem rechtsstaatlichen Verfahren auch in der Bundesrepublik zugenommen hat. Ich würde sagen darüber hinaus wächst die Erkenntnis, dass Verteidigung nicht nur rechtsstaatlich notwendig, sondern auch zu begrüßen ist, weil sie einen wichtigen Beitrag dazu leisten kann, Rechtsfrieden zu schaffen.